

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dranske

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 13.08.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske (Entscheidung)	10.10.2024	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	19.09.2024	N

Sachverhalt

Am 25. Juli 2024 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde. Die Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Mail vom 8. August.

Nach Prüfung teilte die Rechtsaufsicht mit, dass gegen die angezeigte Satzung grundsätzlich keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen. Allerdings forderte die Rechtsaufsichtsbehörde die Beschlussfassung einer Änderungssatzung, um die Konformität der Hauptsatzung der Gemeinde Dranske mit der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) herzustellen.

Nach § 3 Abs. 1 EntSchVO M-V ist die Gewährung von Entschädigungen nach der EntSchVO M-V in der Hauptsatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalisierten Geldbeträge in Euro zu regeln. In § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung wurden die Entschädigungen nicht als konkrete summenmäßige Angabe, sondern lediglich als „20% und 10% der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters“ dargestellt. Damit widerspricht die Regelung in § 7 Abs. 2 Hauptsatzung dem § 3 Abs. 1 EntSchVO M-V und erfordert eine Änderung der Hauptsatzung.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske beschließt die beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dranske (beschlossen am 25. Juli 2024).

Finanzielle Auswirkungen

<u>Haushaltsmäßige Belastung:</u>	Ja:		Nein:	x	
Kosten:	€		Folgekosten:		€
Sachkonto:					
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja:		Nein:		

Anlage/n

1	05_Bestätigung Anzeige Hauptsatzung Dranske (öffentlich)
---	--

2	1_ÄS_HS (öffentlich)
---	----------------------

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Verwaltungsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Dranske
Der Bürgermeister
über Amt Nord-Rügen
Die Amtsvorsteherin
Ernst-Thälmann-Straße 37
18551 Sagard

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Steffi Jawinski
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 106
Telefon: 03831 357-1294
Fax: 03831 357-441290
E-Mail: kommunalaufsicht@kreisverwaltung-vr.de
Datum: 8. August 2024

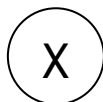
Anzeige einer Satzung

Sehr geehrter Herr Kuhn,

mit E-Mail vom 8. August 2024 zeigten Sie der Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Dranske folgende Satzung an:

„Hauptsatzung der Gemeinde Dranske“
(beschlossen am 25. Juli 2024)

Der Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 5 KV M-V wurde entsprochen.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde grundsätzlich keine rechtsaufsichtlichen Bedenken.

I. Dringender Hinweis:

1. Im Zuge der Novellierung der KV M-V wurde in § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V unter anderem bestimmt, dass nunmehr auch die Bildung und Bezeichnung der Ortsteile einschließlich ihrer räumlichen Abgrenzung auf Basis des Liegenschaftskatasters anhand einer textlichen Beschreibung oder einer grafischen Darstellung in der Hauptsatzung zu regeln ist.

Nach Informationen des Innenministeriums ist geplant, dass für diese Thematik ein gesondertes Rundschreiben aus dem für die Digitalisierung bzw. das Geoinformationswesen zuständigen Bereich des Ministeriums verfasst werden soll. Das Schreiben, das entsprechende Hilfestellungen beinhalten soll, befindet sich derzeit noch in der Abstimmung.

In § 2 der o. a. Hauptsatzung erfolgte keine räumliche Abgrenzung der dort benannten Ortsteile der Gemeinde. Somit wurde der durch § 42 Abs. 1 S. 3 KV M-V vorgeschriebene Regelungsbedarf in der Hauptsatzung nicht vollständig umgesetzt.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Die Umsetzung der erforderlichen Regelung durch Beschluss der Gemeindevertretung hat zeitnah, jedoch spätestens bis 3 Monate nach Erhalt des Rundschreibens, in eigener Veranlassung zu erfolgen.

Zu den Hintergründen der Regelung wird im Einzelnen auf die Ausführungen des Einführungserlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

2. Gem. § 3 Abs. 1 EntSchVO M-V ist die Gewährung von Entschädigungen nach EntSchVO M-V in der Hauptsatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalisierten Geldbeträge in Euro zu regeln. In § 7 Abs. 2 der o.a. Hauptsatzung werden Entschädigungen nicht als konkrete summenmäßige Angaben der pauschalisierten Geldbeträge in Euro angegeben, sondern lediglich als „20 %“ und „10 % der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters“. Damit widersprechen die Regelungen in § 7 Abs. 2 o. a. Hauptsatzung dem § 3 Abs. 1 EntSchVO M-V.

§ 7 Abs. 2 o. a. Hauptsatzung kann dahin ausgelegt werden, dass:

- der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro (gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EntSchVO M-V i. V. m. § 7 Abs. 1 der o. a. Hauptsatzung) und
- der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro (gem. § 8 Abs. 2 S. 1 EntSchVO M-V i. V. m. § 7 Abs. 1 der o. a. Hauptsatzung) erhalten.

Um die Anwendung der o. a. Hauptsatzung schnellstmöglich zu ermöglichen, wird in Ausübung des Ermessens der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Dranske aufgegeben, die o. g. Änderungen der Hauptsatzung in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu beschließen und anschließend gem. § 5 Abs. 2 S. 4, 6 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Hinweis:

Es bestehen folgende redaktionelle Fehler:

1. In der Präambel: „... § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154) ...“ - **Korrektur** in: „... § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) ...“
2. In § 5 Abs. 2 S. 2: „... Regelungen des § 3 Abs. 2 ...“ - **Korrektur** in: „... Regelungen des § 4 Abs. 2 ...“
3. In § 8 Abs. 3 S. 2: „... etwas andere bestimmt ...“ - **Korrektur** in: „... etwas anderes bestimmt ...“
4. In § 8 Abs. 5 S. 2: „... dem entfallen ...“ - **Korrektur** in: „... dem Entfallen ...“

Ich bitte um entsprechende Korrektur vor öffentlicher Bekanntmachung der Satzung. Ein erneuter Beschluss in der Gemeindevertretung ist nicht erforderlich.

Des Weiteren empfehle ich die Hauptsatzung auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache zu überprüfen (Bsp. statt „der Bürgermeister“ „die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“).

In der „Hauptsatzung der Gemeinde Dranske“ (beschlossen am 25. Juli 2024) wurde das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung geändert. Gem. § 5 Abs. 2 S. 5 KV M-V wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Die Satzung darf nach Eingang dieses Schreibens in Kraft gesetzt werden.

Nach Inkraftsetzung der Satzung übersenden Sie mir bitte ein ausgefertigtes Exemplar.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Steffi Jawinski
SB Allg. Kommunalaufsicht

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dranske

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVObI. M-V S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dranske vom 10. Oktober 2024 nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dranske, beschlossen am 25. Juli 2024 erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Dranske wird wie folgt geändert:

§ 7 – Entschädigungen

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 EUR, der 2. Stellvertreter von 100,00 EUR.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Dranske,

L. Kuhn
Bürgermeister